

Zahl: 008/131-9-1954/A-2022

Bearbeiter: Helmut Köstenberger

Betreff: Auer Thomas;
Neubau eines Betriebsgebäudes

Scheifling, am 17.05.2022

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.05.2022 hat Herr Thomas Auer, wh. in 8811 Scheifling, Obere Feßnachstraße Nr. 20 gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) 1995, LGBI.Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, für das Grundstück Nr. 404, EZ 18 der KG 65304 Feßnach, um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Neubau eines Betriebsgebäudes

angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr.51, i.d.g.F. und des § 24 Abs. 1 des BauG 1995, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für folgenden Termin angeordnet:

**Dienstag, dem 31. Mai 2022, um 10.15 Uhr,
an Ort und Stelle, in der Oberen Feßnachstraße Nr. 20, 8811 Scheifling**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG bzw. § 27 Abs. 1 BauG 1995 behalten nur die Nachbarn *Parteistellung*, die spätestens am Tage vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. *Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.*

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Scheifling, Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den
Amtstafeln und im Internet unter www.scheifling.steiermark.at

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Gottfried Reif

angeschlagen am: 17.05.2022
abgenommen am: 01.06.2022

Der Bürgermeister:

